

(2) Für Reformversuche werden besondere Prüfungsordnungen erlassen, die in Einzelbestimmungen von der allgemeinen Diplomprüfungsordnung abweichen können.

## § 21

### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Durch Anschlag an den Mitteilungstafeln der Hochschule der Bundeswehr München am 1. Juli 1974 bekannt gemacht.

KMBI II 1975 S. 105

## **Vorläufige Promotionsordnung zum Doktor der Medizin des Fachbereichs Biologie der Universität Regensburg**

Wortlaut der am 12. Dezember 1973, am 29. Mai 1974 und am 10. Juli 1974 vom Fakultätsrat der Naturw. Fakultät der Universität Regensburg beschlossenen, mit KMS vom 12. Februar 1974 Nr. 1/15 - 6/194 702 genehmigten, am 12. Juli 1974 ausgefertigten, am 12. Juli 1974 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten und am 13. Juli 1974 in Kraft getretenen Satzung:

## § 1

### Doktorgrad

Der Fachbereich Biologie der Universität Regensburg verleiht den Grad eines Doktors der Medizin (Dr. med.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.

## § 2

### Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Promotion sind:

1. Besitz eines Nachweises über das Bestehen der Reifeprüfung eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasiums im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Prüfung sowie der Abschlußprüfung einer Fachhochschule.
2. Der Nachweis eines abgeschlossenen ordentlichen Studiums der Medizin. Dieser wird durch Vorlage der Approbationsurkunde gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 oder durch den Nachweis der bestandenen ärztlichen Prüfung gemäß der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 in der Fassung der Verordnung vom 31. Mai 1965 erbracht.
3. Die Vorlage einer selbständig ausgeführten Dissertation (Doktorarbeit), deren Thema eine Beziehung zu den vorklinischen oder klinischen Fächern im Sinne der Approbationsordnung hat.

4. Ist die Arbeit ohne Anleitung eines Hochschullehrers des Fachbereichs entstanden, so ist diese nur zuzulassen, wenn eine entsprechende Beurteilung und Bewertung durch mindestens einen Fachvertreter des Fachbereichs Biologie sichergestellt ist. Darüber entscheidet der Fachbereichsrat.

### § 3

#### Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber hat beim Fachbereichssprecher ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung einzureichen, in dem die folgenden Angaben enthalten sein müssen:

1. Titel der Dissertation,
2. die Bezeichnung des engeren Fachgebiets, dem die Problematik der Dissertation entstammt,
3. ggfs. der Name des Hochschullehrers, unter dessen Anleitung die Dissertation entstanden ist (als Hochschullehrer gelten in dieser Promotionsordnung die unter § 6 Abs. 1, Nr. 1-5 der vorl. Satzung der Universität Regensburg aufgeführten Personen),
4. die genaue Anschrift des Bewerbers.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Eine Dissertation in dreifacher Ausfertigung,
2. die Bezeichnung des engeren Fachgebiets, dem die Problematik der Dissertation entstammt,
3. der Nachweis gemäß § 2 Abs. 1 und 2,
4. eine Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat und daß die Arbeit in dieser oder ähnlicher Form noch bei keiner anderen Universität eingereicht worden ist.

Ist die Dissertation im Rahmen eines gemeinschaftlichen Forschungsvorhabens mit mehreren Mitarbeitern entstanden, so ist die gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 abzugebende Erklärung in Bezug auf den von jedem Mitarbeiter als selbständige, eigene und abgrenzbare Leistung verfaßten Anteil vorzulegen. Diese Erklärung muß von den übrigen an dem Forschungsvorhaben Beteiligten unterzeichnet werden. Im Falle der Verhinderung eines der Beteiligten kann die Unterzeichnung durch die Unterschrift des die Arbeit anleitenden Hochschullehrers ersetzt werden,

5. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation vor mehr als 3 Monaten erfolgt ist (entfällt bei Beamten),
6. ein Nachweis über die Bezahlung der Promotionsgebühren,
7. gegebenenfalls ein begründeter Antrag auf Erlaß der Promotionsgebühren.

(3) Die Rücknahme des Promotionsgesuchs ist solange möglich, wie die Dissertation noch nicht abgelehnt worden ist oder die mündliche Prüfung nicht begonnen hat. Das Promotionsgesuch kann nur einmal zurückgezogen werden.

### § 4

#### Zulassung

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Fachbereichssprecher über die Zulassung.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind,
2. die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

### § 5

#### Promotionsausschuß

(1) Der Fachbereichsrat muß den Promotionsausschuß in der auf den Tag des Einreichens des Promotionsgesuches nächstfolgenden Fachbereichsratsitzung benennen.

(2) Der Promotionsausschuß ist für alle Entscheidungen im Promotionsverfahren zuständig, soweit nicht eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.

(3) Der Promotionsausschuß besteht aus zwei Referenten, die gleichzeitig Prüfer sind, einem weiteren Prüfer und dem Vorsitzenden. Außerdem ist eine Ersatzperson zu benennen, die jedes Mitglied des Promotionsausschusses bei dessen Verhinderung vertreten kann. Bei der Erstellung der Referate ist eine Vertretung ausgeschlossen.

(4) Referent kann jeder Hochschullehrer des Fachbereichs sein. Als erster Referent ist in der Regel derjenige zu benennen, der die Arbeit angeregt oder angeleitet hat. Der Vorsitzende muß Hochschullehrer des Fachbereichs sein und soll darüber hinaus eines der vorklinischen Fächer im engeren Sinn (Anatomie, Biochemie, Physiologie, med. Soziologie und Psychologie) vertreten. Der dritte Prüfer muß mindestens promoviert und hauptberuflich im Fachbereich tätig sein.

(5) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei, davon mindestens zwei Hochschullehrer, anwesend sind.

Der Promotionsausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Fachbereichsrat kann Mitglieder anderer Fachbereiche, anderer Universitäten oder anderer wissenschaftlicher Institutionen als Referenten und Prüfer am Promotionsverfahren beteiligen, sofern diese die Qualifikation gemäß Abs. 4 besitzen.

(7) Die Übernahme eines Referats und die Teilnahme am Kolloquium gehören zu den Dienstpflichten der Mitglieder des Fachbereichs; eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 6

Anleitung und Betreuung der Dissertation

Die Dissertation kann von jedem Hochschullehrer des Fachbereichs angeleitet werden. Kann die Betreuung auf Grund äußerer Umstände von diesem nicht mehr durchgeführt werden, bestellt der Fachbereichsrat auf Wunsch des Bewerbers einen Vertreter.

§ 7

Dissertation

(1) Die Dissertation muß einem Fach zugeordnet werden können, das durch einen Hochschullehrer im Fachbereich vertreten ist und muß ein Thema behandeln, das eine Beziehung zu den vorklinischen oder klinischen Fächern im Sinne der Approbationsordnung hat. Die Dissertation muß einen selbständig, ohne fremde Hilfe erarbeiteten und in deutscher Sprache angemessen formulierten Beitrag des Bewerbers zur wissenschaftlichen Forschung darstellen. Als Dissertation können auch bereits veröffentlichte Ergebnisse vorgelegt werden. Über Ausnahmen, insbesondere hinsichtlich Sprache und Fachzuordnung, entscheidet der Fachbereichsrat, wenn eine entsprechende Beurteilung und Bewertung sichergestellt ist.

(2) Eine Arbeit mit mehreren Verfassern kann als Dissertation nur dann anerkannt werden, wenn der selbständige Beitrag des einzelnen Bewerbers ausscheidbar und selbständig bewertbar ist sowie den wissenschaftlichen Anforderungen einer Dissertation voll genügt. In diesem Falle ist zusätzlich zu der gemeinschaftlichen Arbeit von dem Bewerber eine Fassung einzureichen, die den eigenen Anteil an der gemeinschaftlichen Arbeit ausführlich darstellt.

(3) Die Dissertation soll als Schreibmaschinenmanuskript vorgelegt werden, und zwar im Original in Größe DIN A 4 oder A 5. Sie soll fest gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. Der Titel muß ausdrücklich die Bezeichnung „Dissertation des Fachbereichs Biologie der Universität Regensburg“ und den Namen des Bewerbers tragen. Auf der Innenseite des Titelblatts ist gegebenenfalls der Name des Hochschullehrers zu nennen, unter dessen Anleitung die Dissertation entstanden ist.

Wird eine bereits publizierte Arbeit als Dissertation eingereicht, tritt an Stelle der maschinengeschriebenen Exemplare die entsprechende Zahl von Sonderdrucken, die mit einem Titelblatt gemäß diesem Absatz zu versehen sind.

(4) Der Promotionsausschuß kann die Arbeit einmal zur Änderung zurückgeben, die innerhalb einer Frist von höchstens 6 Monaten erfolgen muß. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als abgelehnt.

(5) Ein Exemplar der Dissertation bleibt bei den Akten, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

§ 8

Bewertung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird den beiden Referenten zur Beurteilung vorgelegt. Die Referenten legen ihre Gutachten binnen eines Monats nach ihrer Bestellung vor. Auf Antrag der Referenten kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist um 1 Monat verlängern.

(2) Die Referenten bewerten unabhängig voneinander die Dissertation in Form eines Gutachtens und teilen dieser ein Prädikat nach folgendem Schema zu:

- 0,5 = ausgezeichnet
- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = ungenügend

Das Prädikat „ausgezeichnet“ ist überragenden Leistungen vorbehalten und soll nur in Ausnahmefällen vergeben werden. Das Prädikat „ungenügend“ gilt als Ablehnung der Dissertation und ist besonders zu begründen. Im Falle der Ablehnung durch nur einen Referenten ist vom Fachbereichsrat ein dritter Referent zu bestellen. Befürworten beide Referenten die Annahme der Dissertation, so gehen die beiden Noten getrennt in die Gesamtbewertung nach § 10 ein.

(3) Dissertation und Gutachten liegen für die Mitglieder des Fachbereichsrats gemäß § 37 Abs. 4 der Vorläufigen Satzung der Universität Regensburg zwei Wochen im Geschäftszimmer des Fachbereichs zur Einsichtnahme aus.

(4) Jeder Hochschullehrer des Fachbereichs Biologie kann bis zum Ende der Auslagefrist ein Sondergutachten erstatten. Liegt ein Sondergutachten vor, so entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung des Promotionsausschusses darüber, ob das Sondergutachten bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll. Diese Entscheidung ist in der nächsten auf das Ende der Auslagefrist folgenden Sitzung zu fällen. Ist die nächste ordentliche Fachbereichsratssitzung nicht innerhalb 14 Tagen nach Ende der Auslagefrist vorgesehen, so muß der Fachbereichssprecher eine Entscheidung im Umlaufverfahren herbeiführen oder eine außerordentliche Fachbereichsratssitzung einberufen.

(5) Liegt kein vom Fachbereichsrat bestelltes Drittgutachten gemäß Abs. 2 oder kein vom Fachbereichsrat anerkanntes Sondergutachten gemäß Abs. 4 vor, so muß der Promotionsausschuß spätestens 4 Wochen nach Vorlage der Gutachten (Ende der Auslagefrist) die Annahme oder Ablehnung der Dissertation feststellen und dem Bewerber mitteilen. Im Falle der Annahme ist gleichzeitig der Termin für das Kolloquium festzusetzen. Eine Ablehnung der Dissertation ist schriftlich zu begründen.

(6) Liegt ein vom Fachbereichsrat angefordertes Gutachten eines dritten Referenten gemäß Abs. 2 oder ein vom Fachbereichsrat anerkanntes Sondergutachten gemäß Abs. 4 vor, so entscheidet der Fachbereichsrat über Annahme oder Ablehnung sowie über die Benotung der Dissertation. Diese Note geht in die Gesamtbewertung mit zweifacher Gewichtung ein.

§ 9

Kolloquium (mündliche Prüfung)

(1) Die mündliche Prüfung ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, daß der Bewerber sein Arbeitsgebiet und angemessen die davon berührten Randgebiete beherrscht sowie moderne Entwicklungen seines Faches kennt.

(2) Prüfungsberechtigt sind die in § 5 Abs. 3 als Prüfer genannten Personen. Die Entscheidung über das Ergebnis des Kolloquiums trifft der Promotionsausschuß als Ganzes gemäß § 5 Abs. 4.

(3) Das Kolloquium findet spätestens 4 Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Es dauert etwa 1 Stunde.

(4) Über das Kolloquium ist von einem der Prüfer ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüfern zu unterzeichnen ist.

(5) Die Benotung des Kolloquiums erfolgt nach gemeinsamer Aussprache des Promotionsausschusses gemäß § 8 Abs. 2. Erreicht der Bewerber auf Grund seiner Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4), so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(6) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie frühestens nach 3 Monaten, spätestens nach 1 Jahr wiederholt werden. Erscheint der Bewerber nicht innerhalb dieser Frist zur Wiederholungsprüfung oder werden die mündlichen Leistungen erneut als „nicht bestanden“ gewertet, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(7) Ist der Bewerber aus zwingenden und nicht von ihm zu vertretenden Gründen am Erscheinen zum Kolloquium verhindert, so kann er an den Fachbereichssprecher ein ggfs. mit entsprechenden Belegen versehenes Gesuch um Verschiebung der Prüfung richten. Im Erkrankungsfalle ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Kolloquium gilt als Nichtbestehen.

§ 10

Gesamtbewertung der Promotion

(1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung bestanden und die Dissertation mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Die Gesamtnote der Promotion wird aus dem (auf eine Dezimale bestimmten, auf- oder abgerundeten) Mittelwert der Note der mündlichen Prüfung und der beiden von den Referenten für die Dissertation vorgeschlagenen Noten errechnet (Summe der drei Noten dividiert durch 3). Im Falle des § 8 Abs. 6 tritt an die Stelle der beiden von den Referenten vorgeschlagenen Noten das doppelte der vom Fachbereichsrat festgesetzten Note für die Dissertation (Mittelwert = Doppelte Note der Dissertation plus Note des Kolloquiums dividiert durch 3). Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:

- 0,5 — 0,9 = ausgezeichnet
- 1,0 — 1,5 = sehr gut
- 1,6 — 2,5 = gut
- 2,6 — 3,5 = befriedigend
- 3,6 — 4,5 = ausreichend.

(3) Das Ergebnis der Beschlußfassung über die Gesamtnote ist dem Bewerber im Anschluß an die mündliche Prüfung mündlich zu eröffnen. Die Gesamtnote, die Benotungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung werden in das Protokoll eingetragen.

(4) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Fachbereichssprecher dem Bewerber einen Zwischenbescheid. Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels, auch Bezeichnungen wie Dr. designatus o. ä. sind unzulässig. Diese Bestimmung ist in den Zwischenbescheid aufzunehmen.

§ 11

Pflichtexemplare

(1) Nach Bestehen des Kolloquiums hat der Bewerber beim Fachbereichssprecher 4 vollständige, maschinenschriftliche Exemplare der Dissertation (mit denen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) geforderten zusammen 7 Exemplare) und 100 Exemplare einer Kurzfassung der Dissertation gegen Quittung abzuliefern. Erscheint die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe, im wesentlichen ungekürzt als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder ist eine bereits veröffentlichte Abhandlung als Dissertation vorgelegt worden (§ 7 Abs. 1), dann sind 30 Exemplare bzw. Sonderdrucke an Stelle der 100 Exemplare der Kurzfassung sowie der 7 vollständigen Exemplare gemäß Satz 1 beim Fachbereichssprecher gegen Quittung abzuliefern.

(2) Die Kurzfassung muß den Titel der Originalarbeit und den Namen des Bewerbers tragen. Sie muß ausdrücklich als Kurzfassung einer Dissertation des Fachbereichs Biologie der Universität Regensburg gekennzeichnet sein; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem das Promotionsgesuch gemäß § 3 eingereicht wurde. Die Gestaltung des Titels ist nach dem beigehefteten Formblatt auszuführen.

(3) Die Kurzfassung muß die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation unter Erwähnung der angewandten Methoden enthalten. Sie muß als Schreibmaschinenmanuskript oder in einer Vervielfältigung in der Größe DIN A 4 vorgelegt werden und muß bei 1½zeiliger Schrift mindestens 2 Seiten umfassen.

Die Kurzfassung kann mit der in § 7 Abs. 2 genannten identisch sein.

(4) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Doktorprüfung beim Fachbereichssprecher abzuliefern zusammen mit einer Bestätigung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, daß die Pflichtexemplare nach Form und Inhalt den Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen.

(5) Wird die Ablieferungsfrist überschritten, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren; jedoch kann der Fachbereichsrat in besonderen Fällen die Frist um 6 Monate verlängern, wenn ein diesbezüglicher begründeter Antrag des Bewerbers vor Ablauf der Ablieferungsfrist eingeht.

(6) Der Fachbereichssprecher kann die Ablieferungsfrist als erfüllt ansehen, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift oder der Schriftenreihe oder des Verlags über die Veröffentlichung der Dissertation die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheint.

§ 12

Urkunde und Vollzug der Promotion

(1) Sind die in § 11 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt der Fachbereich eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus.

(2) Die Urkunde bestätigt in deutscher Sprache die erfolgte Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote gem. § 10. Die Urkunde wird vom amtierenden Fachbereichssprecher unterzeichnet. Der Tag der Ausstellung ist der Tag der Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen.

(3) Die Urkunde wird vom Fachbereichssprecher ausgehändigt. Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen. Dadurch erhält der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 13

Ungültigkeit der Promotion

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, daß sich der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Fachbereichsrat alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.

(2) Hat der Bewerber im Promotionsverfahren getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Promotionsausschuß nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuß über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(4) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung gem. Abs. 3 ist die unrichtige Promotionsurkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum der Promotionsurkunde ausgeschlossen.

§ 14

Promotionsgebühren

(1) Die Promotionsgebühren sind bei der Universitätskasse einzuzahlen, bevor die Zulassung zur Promotion beantragt wird (siehe § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7).

(2) Die Promotionsgebühr beträgt DM 200,—, die Gebühr für die Wiederholung des Kolloquiums (§ 9 Abs. 7) DM 100,—. Die Gebühr wird mit der Meldung zur Promotion bzw. zur Wiederholungsprüfung fällig. Im Falle der Bedürftigkeit kann sie auf Antrag des Bewerbers vom Fachbereichssprecher vorläufig gestundet und nach Ablegung der Promotionsprüfung durch die zuständige Stelle der Universität ermäßigt oder erlassen werden, sofern die Gesamtnote „sehr gut“ oder „ausgezeichnet“ erteilt wurde.

(3) Wird das Promotionsgesuch zurückgenommen (§ 3 Abs. 4) oder zurückgewiesen (§ 4 Abs. 2 oder § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 7), so kann die Gebühr je nach dem Fortgang des Verfahrens bis zu  $\frac{1}{4}$ , bei Zurücknahme des Promotionsgesuches bis zu 90% erstattet werden.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie der Universität Regensburg tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung durch Anschlag am Schwarzen Brett in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Nr. 6 und 7, sowie des § 14 und in § 11 Abs. 5 die Worte „unter Verfall der Gebühren“ treten am 1. 10. 1974 außer Kraft.

Diese Promotionsordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg am 12. Dezember 1973, 29. Mai 1974 und 10. Juli 1974 beschlossen und mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. Februar 1974 Nr. I/15 - 6/194 702 genehmigt. Sie wurde am 12. Juli 1974 durch Aushang am Schwarzen Brett der Naturwissenschaftlichen Fakultät bekanntgemacht.

KMBI II 1975 S. 115

Anlage 1

Muster für das Titelblatt der Dissertation:

.....  
.....  
(Titel der Arbeit)

Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin des Fachbereichs  
Biologie der Universität Regensburg  
vorgelegt von

..... aus .....

(Vorname, Name) (Heimat oder Wohnort)

.....  
(Jahreszahl)

Auf der Innenseite des Titelblattes:

Promotionsgesuch eingereicht am:

Die Arbeit wurde angeleitet von:

Anlage 2

Muster für den Titel der Kurzfassung:

.....  
.....  
(Titel der Arbeit)

Kurzfassung der von ..... aus .....

(Vorname, Name) (Wohnort)

am ..... vorgelegten Dissertation zur Erlangung des  
Doktorgrades der Medizin des Fachbereichs Biologie der Universitäts-  
Regensburg.

Herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 8 München 2, Salvatorstraße 2. Druck und Verlag: Kommunalschriften-Verlag J. Jehle München GmbH, 8 München 2, Barer Straße 32, Postfach: 8 München 34, Telefon: Sammelruf 28 20 71. Erscheint in der Regel einmal monatlich (6 Hefte im Halbjahr) Bezugspreis 15,— DM halbjährlich. Bestellungen bis 31. März 1975 beim Kommunalschriften-Verlag J. Jehle München GmbH, 8 München 2, Barer Str. 32, ab 1. April 1975 bei den Postanstalten. Kündigungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie 2 Monate vor Halbjahresende beim Verlag eingegangen sind. Diese Zeit wird benötigt, um die Formalitäten bei der Post zu erledigen. Einzelnummern nur beim Verlag erhältlich. Postscheckkonto München 116 63-807.

Preis der vorliegenden Nummer 4,05 DM + 5,5% MWSt. und Porto.